

# Große Kreisstadt Horb am Neckar

## **SATZUNG** **über die** **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 25.11.2014

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.11.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.12.2021, folgende Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien, der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortschaftsräte, der Mitglieder des Jugendgemeinderats sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Horb am Neckar Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Entschädigung**

- (1) Die Stadt Horb am Neckar gewährt ehrenamtlich Tätigen als Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Höhe von 8,00 Euro je Stunde.
- (2) In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Der für die Dienstverrichtung entstandene Zeitaufwand soll zusammengerechnet pro Tag acht Stunden nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Helfer/innen bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen erhalten der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

- (2) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen erhalten die sonstigen Mitglieder eines Wahlorgans bzw. Hilfskräfte eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 sind auch anzuwenden, wenn an einem Tag mehr als eine Wahl oder eine Abstimmung gleichzeitig stattfinden.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für Sitzungen**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- a) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse  
je Sitzung 32,00 Euro
- b) für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte  
je Sitzung 20,00 Euro

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates wird den in der jeweiligen Ortschaft wohnhaften Gemeinderäten, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, eine Entschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b. gewährt.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Dabei werden Sitzungen nach Buchstabe a. und b. getrennt gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse wird nur den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie im Falle der Verhinderung von Ausschussmitgliedern den hierfür anwesenden Stellvertretern gewährt.

- (2) Für die Teilnahme der Gemeinderäte an den Fraktionssitzungen wird pro Sitzung eine Entschädigung von 18,00 Euro gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der Gemeinderatssitzungen sowie die Zahl der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse (gemäß § 39 Abs. 1 GemO) und der beratenden Ausschüsse (gemäß § 41 Abs. 1 GemO) pro Jahr begrenzt.
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig finanzielle Nachteile dadurch entstehen, dass in der Regel eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss, erhalten das eineinhalbfache Sitzungsgeld nach Absatz 1.

- (4) Jugendgemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro. Der vom Jugendgemeinderat bestellte Vertreter erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1.

## § 5

### Sachkostenpauschale für Fraktionsarbeit im Gemeinderat

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Arbeiten innerhalb der Fraktionen eine jährliche Sachkostenpauschale. Diese beträgt für Fraktionen mit mehr Mitgliedern als  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder des Gemeinderats 225 Euro pro Jahr, für die übrigen Fraktionen 175 Euro pro Jahr.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes wird festgesetzt in

Horb a.N.-Ahldorf	auf 1.230,00 Euro
Horb a.N.-Altheim	auf 1.640,00 Euro
Horb a.N.-Betra	auf 1.340,00 Euro
Horb a.N.-Bildechingen	auf 1.730,00 Euro
Horb a.N.-Bittelbronn	auf 1.120,00 Euro
Horb a.N.-Dettensee	auf 860,00 Euro
Horb a.N.-Dettingen	auf 1.630,00 Euro
Horb a.N.-Dettlingen	auf 700,00 Euro
Horb a.N.-Dießen	auf 700,00 Euro
Horb a.N.-Grünmettstetten	auf 1.120,00 Euro
Horb a.N.-Ihlingen	auf 700,00 Euro
Horb a.N.-Isenburg	auf 700,00 Euro
Horb a.N.-Mühlen	auf 1.370,00 Euro
Horb a.N.-Mühringen	auf 1.340,00 Euro
Horb a.N.-Nordstetten	auf 1.730,00 Euro
Horb a.N.-Rexingen	auf 1.560,00 Euro
Horb a.N.-Talheim	auf 1.730,00 Euro

Im Fall der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Innenministeriums nach § 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes ändern sich die festgelegten Entschädigungsbeiträge entsprechend.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist auch der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten. Der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, ebenso abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt,

1. wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate das Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. solange der Ortsvorsteher des Dienstes enthoben ist.

Im Falle der Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von sechs Monaten weitergewährt.

Stellvertreter des Ortsvorstehers in Fällen der Verhinderung nach Satz 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 2.

## **§ 7**

### **Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 3 Kilometer beträgt.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte im Rahmen einer Zensus-Erhebung**

Erhebungsbeauftragte, die im Rahmen einer Zensus-Erhebung ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von Entschädigungsbausteinen. Diese werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Begehung der Anschrift (unabhängig vom Befund)                                                                                     | 2,00 Euro  |
| 2. Persönliches Ziel-1-Interview: vollständige Erfassung aller Ziel-1-Merkmale (Haushaltsstichprobe und Wohnheime)                    | 6,50 Euro  |
| 3. Persönliches Ziel-1-Interview: lediglich Erfassung der vier Existenzfeststellungs-Kernmerkmale (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 3,50 Euro  |
| 4. Existenzfeststellung bisher nicht gemeldeter Personen / je Person                                                                  | 20,00 Euro |
| 5. Persönliches Ziel-1-Interview: lediglich Vor- und Nachnamen (Haushaltsstichprobe und Wohnheime)                                    | 3,00 Euro  |
| 6. Antwortausfall eines kompletten Haushalts: keine Befragung durchgeführt und zurück an Erhebungsstelle                              | 2,00 Euro  |
| 7. Antwortausfall einer einzelnen Person oder Proxy Ausfall (verweigert)                                                              | 2,00 Euro  |
| 8. Ziel-2-Haushalt: Übergabe der IDEV-Zugangsdaten (Selbstaussfüller) (Haushaltsstichprobe und Wohnheime)                             | 2,00 Euro  |
| 9. Ziel-2-Haushalt: Übergabe Papierfragebogen für Selbstaussfüller (Haushaltsstichprobe und Wohnheime)                                | 2,00 Euro  |
| 10. Ziel-2-Haushalt: persönliche Befragung (Haushaltsstichprobe und Wohnheime)                                                        | 3,00 Euro  |

- |                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 11. Übergabe der IDEV-Zugangsdaten an Einrichtungsleitung<br>(Gemeinschaftsunterkünfte) | 2,00 Euro  |
| 12. Sockelbetrag (Grundbetrag/Pauschale für Schulungsteilnahme und<br>Telefonkosten)    | 70,00 Euro |
| 13. Fahrtkosten pauschal je auskunftspflichtiger Person                                 | 0,50 Euro  |

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.10.2000 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Horb am Neckar, den 25.11.2014

Peter Rosenberger  
Oberbürgermeister

Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2018 / seit 01.09.2018 in Kraft

Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021./ seit 15.01.2022 in Kraft